



## KANTONS RATSPROTOKOLL

Sitzung vom 11. Mai 2021  
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

### **A 534 Anfrage Brunner Simone und Mit. über durch Covid-19 verursachten Sozialhilfebezug ohne Konsequenzen auf das Aufenthaltsrecht / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Simone Brunner ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden und verlangt Diskussion.

Simone Brunner: Armut kann uns alle treffen. Die aktuelle Krise zeigt uns das noch deutlicher als je zuvor. Unser Sozialsystem ist dafür da, in solchen Situationen allen Menschen in diesem Land ein menschenwürdiges Leben zu garantieren. Das Recht auf Unterstützung in Not ist ein Grundrecht, das in unserer Verfassung verankert ist und für alle gilt. Aber ist es wirklich so, dass dieses Recht für alle gilt? Nein. Beziehen nämlich Menschen ohne Schweizer Pass – Menschen, die notabene jahrelang zur Wirtschaftsleistung in unserem Land beigetragen haben – Sozialhilfe, kann ihnen die Ausweisung aus diesem Land drohen. Die Drohung dieser Ausweisung hat zur Folge, dass sich die Betroffenen lieber durchkämpfen, stundenlang für Gratislebensmittel anstehen und auch bei Hilfswerken für einmalige Geldbeträge anfragen und sich verschulden, statt auf das Sozialamt zu gehen. Es ist paradox, denn die Sozialhilfe hat doch einen verankerten Integrationsauftrag, welcher sich damit in Luft auflöst. Nach diesem Exkurs in die Kontextualisierung der Problematik nun zum Kern dieser Anfrage: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat eine Weisung erlassen, dass ein durch Covid-19 verursachter Sozialhilfebezug nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen soll. Die Entscheidungskompetenz und somit auch der Handlungsspielraum liegen bei den kantonalen Behörden. Diese Weisung ist zwar ein Lichtblick für die Betroffenen, welche jetzt in der Krise ihre Arbeit verloren haben und denen mittelfristig die Aussteuerung droht. Trotzdem, die latente Bedrohung einer möglichen Ausweisung bleibt, und niemand weiss, wie lange die Weisung des SEM gilt und was diese im Einzelfall konkret bedeutet. Darum habe ich meinen Augen nicht ganz getraut, als ich in der Antwort auf meine Anfrage gelesen habe, dass der Regierung keine Angaben vorliegen, ob anspruchsberechtigte Personen tatsächlich auf Sozialhilfe verzichten. Man hat sich offensichtlich nicht einmal die Mühe gemacht, einen Telefonhörer in die Hand zu nehmen und mit den Fachpersonen das Gespräch zu suchen, die tagtäglich mit den Betroffenen in Kontakt stehen und diese irgendwie zu unterstützen versuchen. Wenn man mit diesen das Gespräch gesucht hätte, wäre die Regierung zu einem anderen Schluss gelangt, das weiss ich durch eigene Recherchen. Es ist eine Tatsache, dass viele auf ihren Anspruch verzichten. Die Frage, ob die Weisung des SEM den Betroffenen überhaupt verständlich kommuniziert werde, damit es jeder und jede versteht, wurde überhaupt nicht beantwortet. Es braucht kurzfristig gesehen mehr Transparenz und eine aktivere Kommunikation der Migrationsbehörden über die Gesetzgebung an sich, aber auch über die aktuelle Weisung des SEM an die Betroffenen, was diese jetzt ganz konkret bedeutet. Langfristig gesehen brauchen wir ein neues Gesetz.

Armut ist kein Verbrechen, und darum gehört auch diese menschenunwürdige Gesetzgebung mit der Verkoppelung von Sozialhilfe und Aufenthaltsstatus abgeschafft.

Judith Schmutz: Diese Anfrage wurde gewohnt trocken juristisch beantwortet und stimmt natürlich mit den Weisungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) überein. Trotzdem möchte ich einige Worte dazu sagen, auch weil unserer Meinung nach nicht alle Fragen wirklich beantwortet wurden. Im angesprochenen juristischen Bereich gibt es für die Behörden sehr viel Ermessensspielraum, und auch die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist nicht immer nachvollziehbar, vor allem nicht für die Betroffenen. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs für allfällige Betroffene ist in diesem Fall immens wichtig und muss besser gewährleistet werden. Die Betroffenen müssen zum Beispiel wissen, dass ein Sozialhilfebezug erheblich und dauerhaft sein muss, auch wenn das natürlich wieder sehr juristisch ist und verschieden interpretiert werden kann und mit der Praxis abgestimmt werden muss. Der Kanton Luzern muss darum dafür sorgen, dass die Praxis für die Betroffenen – wie es meine Vorrednerin schon erwähnt hat – transparent und verständlich dargelegt wird, vor allem in Zeiten der Pandemie. Die Beantwortung der Frage 5 erscheint mir diesbezüglich gar kurz. Es ist begrüßenswert, dass neue Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher mit einem Referat informiert werden, aber ist das genug? Wie können wir es gewährleisten, dass sich die Betroffenen getrauen, ihr Recht in Anspruch zu nehmen, und sich nicht aus Angst vor einer möglichen Ausweisung nicht bei der entsprechenden Anlaufstelle melden? Auch bei der Antwort zu Frage 4 hätte ich mir mehr Informationen gewünscht. Viele Fragen blieben offen. Wie regelmässig treffen sich die verschiedenen kantonalen Migrationsämter? Wie sind die Erfahrungen aus anderen Kantonen? Ist eine andere Praxis, die sogenannte Best Practice, bis jetzt zustande gekommen? Wenn ja, wie sieht diese aus?

Markus Schumacher: Die Kernfragen dieser Anfrage wurden aus Sicht der SVP bereits mit der Beantwortung des Postulats P 312 von Sara Muff vom 22. Juni 2020 vom Regierungsrat beantwortet. Im Weiteren kommt Artikel 12 im Bundesgesetz zur Anwendung, der besagt: «Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.» Das heisst auch, dass es angemessen zu berücksichtigen ist, wenn eine Person nicht mehr am Wirtschaftsleben teilnehmen kann, beispielsweise wegen der Pandemie. Denn das sind erschwerte Bedingungen. Das Gesetz hat also aus Sicht der SVP bereits eine Regelung, welche in einem solchen Fall greift. Ich kann mir nicht vorstellen, wie hier unterschwellig unterstellt wird, dass die Regierung dies nicht berücksichtigt.

Peter Zurkirchen: Die Covid-19-Pandemie verursacht in vielen Bereichen und auf vielen Ebenen Unsicherheiten und spezielle Ausgangslagen. Simone Brunner stellt Fragen, welche bereits im vergangenen Sommer mit dem Postulat P 312 von Sara Muff von der Regierung beantwortet wurden. Das SEM hat aufgrund der ausserordentlichen Umstände Weisungen betreffend Sozialhilfebezug und Aufenthaltsrecht erlassen. Der Kanton Luzern wendet diese an, ohne dass es noch nötig ist, zusätzliche kantonale Verordnungen und Weisungen zu erlassen. Das Amt für Migration (Amigra) wendet Bundesrecht an. Es ist im ständigen Austausch mit dem SEM und mit der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden, wenn es um die Umsetzung der Weisungen des SEM geht. Die Antworten der Regierung auf die gestellten Fragen sind schlüssig. Die CVP bedankt sich für die klärenden Antworten.

Philipp Bucher: Für die FDP sind die Antworten der Regierung schlüssig und nachvollziehbar. Die rechtlichen Grundlagen sind klar, das haben wir schon verschiedentlich gehört. Bereits bei der Beantwortung des Postulats P 312 vom Juni 2020 hat die Regierung zum gleichen Thema Stellung bezogen. Schon damals wurde erklärt, dass ein coronabedingter Sozialhilfebezug nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen soll. Zudem hat das SEM die Kantone aufgefordert, den Ermessensspielraum zugunsten der Ausländer auszuschöpfen. Interessant ist aus unserer Sicht, dass Simone Brunner offensichtlich Informationen von Hilfsorganisationen hat, dass sich Ausländerinnen aus Angst

vor Konsequenzen auf den Aufenthalt nicht bei den örtlichen Sozialhilfestellen melden würden. Wie kommt es, dass nur sie solche Informationen erhält, nicht aber die Regierung? Oder was hindert denn zum Beispiel diese Hilfsorganisationen daran, die Regierung zu informieren und auf solche Situationen aufmerksam zu machen? Und falls es tatsächlich so ist, wie die Regierung in der Antwort zu Frage 7 schreibt, dass diesen Menschen in Form von persönlicher Beratung und materieller Leistung geholfen werden kann, ist das sicher zielführend und begrüßenswert. Offenbar funktioniert die niederschwellige Unterstützung. Zudem fragen wir uns, wo der Mehrwert dieser Anfrage liegt, da das Postulat P 312 vom letzten Jahr die gleiche Thematik behandelte. Die Problematik hat sich seither nicht verändert. Für uns sind die Antworten schlüssig und klar. In diesem Sinn danken wir der Regierung für ihre Antworten.

Simone Brunner: Das Postulat P 312 wurde zurückgezogen und somit nie in diesem Rat diskutiert. Deshalb habe ich diese Anfrage eingereicht, um die Anliegen öffentlichkeitswirksam zu diskutieren. Über diese Informationen verfüge nicht nur ich, es forscht mittlerweile auch eine Studentin an der Hochschule Luzern zu dieser Thematik. Es wurden auch schon Petitionen zu diesem Thema lanciert.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Bereits in der Corona-Session im Juni 2020 haben wir ausführlich in der Stellungnahme zum Postulat P 312 Stellung genommen. Es gilt nach wie vor die Regel, dass ein durch Covid-19 verursachter Sozialhilfebezug nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen soll. Dazu gibt es eine Weisung des SEM. Diese wurden am 12. Februar 2021 nochmals bekräftigt. Die Weisung des SEM sagt ausdrücklich, dass ein durch Covid-19 verursachter Sozialhilfebezug nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen soll. Die kantonalen Behörden werden aufgefordert, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen zugunsten der Ausländerinnen und Ausländer angemessen auszuschöpfen, und das tun wir auch. Dies gilt auch im Falle der Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Widerrufs der Bewilligung. Konkret heisst das, es wird jeder Einzelfall geprüft. Ein Entscheid basiert immer auf der Beurteilung der Gesamtsituation, und eines der Kriterien ist dabei die Sozialhilfe. Dabei ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen, ob jemand einzig aufgrund der wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 in die Sozialhilfe oder in die Verschuldung geraten ist. Ein coronabedingter Sozialhilfebezug ist im Regelfall nicht selbstverschuldet und somit nicht vorwerfbar. Damit eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder eine Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung zurückgestuft wird, muss ein Sozialhilfebezug erheblich und dauerhaft sowie – und das ist vorliegend ausschlaggebend – der Ausländerin oder dem Ausländer vorwerfbar sein; es müssen also mangelnde Bemühungen um die wirtschaftliche Integration vorhanden sein. Falls jemand neben dem Bezug der Sozialhilfe andere Gründe für einen Widerruf der Bewilligung erfüllt, beispielsweise hohe Schulden, Straffälligkeit oder sonstiges negatives Verhalten sowie fehlende Integration, prüft das Amigra die Situation und verfügt allenfalls einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder eine Rückstufung der Niederlassungsbewilligung. Selbstverständlich gibt es in diesem Zusammenhang immer einen Ermessensspielraum. Es gibt aber auch einen ausgebauten Rechtsweg. Dieser führt über mein Departement zum Kantonsgericht oder sogar zum Bundesgericht.